

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN  
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann

Düsseldorf, 08.05.2015

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Frau Landtagspräsidentin Carina Gödecke  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/2752**

A15, A05, A19

**Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts  
(12. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Ihr Schreiben vom 28.04.2015  
Ihr Zeichen: I.1/A15-V.20

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1 Ziff. 2-6:

Die Regelungen Ziff. 2-5 werden als klarstellende oder ergänzende Regelungen begrüßt. Die Streichung der Wörter „sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen“ in § 48 Absatz 2 Satz 3 werden ebenfalls befürwortet. Das Ziel zentraler Lernstandserhebungen besteht in erster Linie darin, für die weitere Unterrichtsentwicklung zu diagnostizieren, welche Kompetenzen die jeweiligen Schülergruppen in den entsprechenden Jahrgangsstufen erreicht haben und geht über die Leistung des einzelnen Schülers hinaus. Die Abfrage der Einzelleistung des jeweiligen Schülers aufgrund des konkret vermittelten Unterrichtsstoffes ist mit diesem Instrument nicht in erster Linie intendiert. Deshalb ist zu befürworten, dass die Ergebnisse der Lernstandserhebungen nicht zum Bewertungsmaßstab genommen werden.

2. Zu Artikel 1 Ziff. 8: Streichung des Satzes 3 des § 57 Abs. 4 Schulgesetz:

Die Streichung des Satzes 3 ist die Konsequenz aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 27.01.2015 (BVerfG1BvR 471/10; 1BVR 1181/10). Sie bedeutet, dass unabhängig von der Religionszugehörigkeit der Lehrkraft äußerliche religiöse Bekundungen nur dann verboten sind, wenn eine konkrete Gefahr besteht, dass der Schulfrieden gestört wird. Eine solche Vorschrift ist auch notwendig, um den Konfliktfall zu regeln. Der Schulfrieden ist ein spezielles im Schulraum zu schützendes Gut, um Rechte aller Beteiligten zu berücksichtigen und gerecht zu werden.

Das 12. Schulrechtsänderungsgesetz setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes um. Dies begrüßen wir.

4. Zu Artikel 1 Ziff. 9:

Die Änderung des Verfahrens zur Bestellung der Schulleiterin, des Schulleiters wird begrüßt. Das Verfahren entspricht der Zuständigkeitsverteilung zwischen oberer Schulaufsichtsbehörde, Schulträger und Schule.

5. Zu Artikel 1 Ziffer 12:

Die evangelischen Landeskirchen sprechen sich ausdrücklich gegen die vorgeschlagene Änderung des § 78 Abs. 4 Satz 5 aus und lehnen diese ab.

Die Frage, ob und wieweit Ersatzschulen und deren Träger in die kommunale Schulentwicklungsplanung einbezogen werden können, war auch Gegenstand der Überlegungen in der Bildungskonferenz 2014. Diese hatte einen zunächst sehr verheißungsvollen Aufschlag gewagt, indem eine Untergruppe beauftragt wurde, Analysen und Vorschläge zum Thema „Rolle der Ersatzschulen in der regionalen Schulentwicklungsplanung“ zu erarbeiten. Leider verpuffte dieser Aufschlag vollends und endete mit der auch in der Begründung zum Gesetzentwurf enthaltenen 3. Empfehlung der Bildungskonferenz. Es ist zwar richtig, dass durch diesen Änderungsvorschlag die Privatschulfreiheit unberührt bleibt und die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von Ersatzschulen nicht verändert werden. Der Änderungsvorschlag ist aber ein weiterer Schritt, Ersatzschulen und ihre Träger von der Beteiligung an der regionalen Schulentwicklungsplanung auszuschließen. Bei Umsetzung dieses Änderungsvorschlags werden in der Zukunft neu zu gründende Ersatzschulen damit zwar de jure weiterhin Ersatzschulen sein können, de facto aber nur noch den Charakter von das öffentliche Schulwesen ergänzenden Schulen haben. Ein Beispiel mag das verdeutlichen: Besteht in einer Kommune, in der bisher nur öffentliche Schulen bestehen, durch Zuwachs von Schülerzahlen in Zukunft Bedarf zur Erweiterung des Schulangebotes durch Gründung einer weiteren Schule, kann diese Schule nach dem Änderungsvorschlag nur erneut eine öffentliche Schule sein. Eine möglicherweise durchaus sinnvolle und den Interessen aller Beteiligten gerecht werdende Befriedigung dieses Bedarfs durch Gründung einer Ersatzschule wäre nicht möglich oder nur zusätzlich zur Gründung einer weiteren

öffentlichen Schule. Ersatzschulträger, die bereit sind, sich in die regionale Schulentwicklungsplanung einzubringen, und das gilt insbesondere für die kirchlichen Ersatzschulträger in Nordrhein-Westfalen – werden durch die geplante Regelung ausgegrenzt.

Die Planung der Errichtung einer Schule beispielsweise eines privaten Schulträgers wäre damit für die Schulentwicklungsplanung unerheblich. Das entspricht zwar der grundsätzlichen Trennung von Trägern öffentlicher Schulen und Träger von Ersatzschulen. Dieses widerspricht aber dem Grundgedanken aus § 80 Abs. 7 SchulG, der über die bloße Information bei Schulentwicklungsplanung hinausgeht und expressis verbis Ersatzschulen bei den eigenen Planungen berücksichtigen kann. Der richtige Gedanke des § 80 Schulgesetz, der nicht nur eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung von benachbarten Kommunen vorsieht, sondern auch eine Beteiligung von Ersatzschulträgern im Blick hat, wird durch die vorgeschlagene Änderung konterkariert.

Die Begründung des Änderungsentwurfs lässt vermuten, was tatsächlich hinter diesem Änderungsvorschlag steckt: Es geht letztlich um Geld. Das Land befürchtet, dass Kommunen ihre Haushalte zu Lasten des Landes entlasten und dass ein Ersatzschulangebot anstelle eines öffentlichen Angebotes Schülerinnen und Schülern den Zugang zum öffentlichen Schulangebot erschwere. Dies wird von der Erfahrung nicht gestützt. Es gibt bereits zahlreiche Beispiele, in denen eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung zwischen Kommune und Ersatzschulträger dazu geführt hat, dass anstelle des öffentlichen Schulangebots ein Ersatzschulangebot vorgehalten wird, ohne dass dies bisher zu Problemen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler geführt hätte.

Der bisher nicht gelungene Finanzausgleich zwischen Land und Kommunen, sollte nicht durch den Änderungsvorschlag zu § 78 Abs. 4 Satz 5 verschleiert werden und nicht zur Ausgrenzung von Ersatzschulen führen.

#### 6. Zu Artikel 1 Ziffer 14:

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 100 Abs. 7 lehnen wir ab.

Es ist einerseits nachvollziehbar, dass das Land vermeiden möchte, dass ein wie auch immer organisierter Ersatzschulträger quasi als Strohmännchen für eine Kommune auftritt. Dieses ist aber nach unserer Überzeugung bereits durch die geltende Fassung des § 100 Abs. 7 ausgeschlossen. Die vorgeschlagene Erweiterung hilft unseres Erachtens nicht weiter, sondern verunklart die Gesamtsituation, weil die Formulierung „wenn der Träger einer öffentlichen Schule auf die Ersatzschule oder ihren Träger einen bestimmenden Einfluss ausüben kann.“ zu unbestimmt ist.

Die vorgeschlagene Änderung ist auch vom gleichen Grundgedanken wie die Änderung des § 78 geprägt. Ausweislich der Begründung geht es auch hier tatsächlich um die Vermeidung von finanziellen Entlastungseffekten zu Lasten des Landes. Dazu hält es der Haushaltskontrollausschuss des Landtags offenbar für erforderlich, „dass die gesetzlich vorgesehene Trennung zwischen den Trägern öffentlicher und privater Schulen zukünftig strikt eingehalten wird“. In der Praxis wirkt sich diese Trennungsabsicht sogar über die Trägerebene

hinaus auf konkrete Kooperationen zwischen öffentlichen und privaten Ersatzschulen aus. Das geht soweit, dass bei einer Kooperation in der gymnasialen Oberstufe die Refinanzierung der notwendig entstehenden Schülerfahrkosten hinterfragt wird oder führt gar zu solch abstrusen Vorgängen, dass Schulaufsichtsbehörden eine Kooperation von Schulorchestern öffentlicher und privater Schulen unterbinden wollen, weil der Einsatz einer vom Land refinanzierten Lehrkraft der Ersatzschule gleichzeitig auch für das Orchester der öffentlichen Schule aus Finanzerwägungen für nicht vertretbar angesehen wird. Solche Tendenzen würden durch die vorgeschlagene Änderung zwar nicht unmittelbar aber doch mittelbar gestärkt.

7. Artikel 1 Ziff. 16 und 17:

Diese Ergänzungen/ Änderungen werden ausdrücklich begrüßt.

8. Artikel 1 Ziff. 22:

Die Möglichkeit, einen Bildungsgang Hauptschule in einer Realschule zu errichten, wird begrüßt, da damit die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler gesichert wird.

Mit freundlichen Grüßen

*R. Albrecht*